

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur (15. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**– Drucksache 18/11558 –**

#### **Entwurf eines Gesetzes**

**zu dem Abkommen vom 8. Dezember 2016**

**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**

**und der Europäischen Agentur für Flugsicherheit**

**über den Sitz der Europäischen Agentur für Flugsicherheit**

#### **A. Problem**

Das Abkommen vom 8. Dezember 2016 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Agentur für Flugsicherheit über den Sitz der Europäischen Agentur für Flugsicherheit soll deren Ansiedlung in Köln auf eine gesicherte rechtliche Grundlage stellen und die Rechte und Befugnisse der Agentur und ihres Personals in Deutschland regeln. Es enthält insbesondere Konkretisierungen des auf die Agentur anzuwendenden, dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union (ABl. C 115 vom 9.5.2008, S. 266).

Auf das Abkommen ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Es ist daher erforderlich, die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für das völkerrechtliche Inkrafttreten des Abkommens zu schaffen.

#### **B. Lösung**

Schaffung der Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für das völkerrechtliche Inkrafttreten des Abkommens durch Annahme des Gesetzentwurfs.

**Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung.**

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten**

Wurden nicht erörtert.

### **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11558 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 29. März 2017

### **Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur**

**Martin Burkert**  
Vorsitzender

**Herbert Behrens**  
Berichtersteller

## Bericht des Abgeordneten Herbert Behrens

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11558 in seiner 225. Sitzung am 23. März 2017 beraten und an den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen die Schaffung der Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für das völkerrechtliche Inkrafttreten des Abkommens.

### III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11558 in seiner 82. Sitzung am 29. März 2017 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat folgende gutachtliche Stellungnahme übermittelt (Ausschussdrucksache 18(23)101-7):

„Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 18/559) in seiner 60. Sitzung am 22. März 2017 mit dem Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. Dezember 2016 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Agentur für Flugsicherheit über den Sitz der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (Drucksache 18/11558) befasst.

Es wurden keine Aussagen zur Nachhaltigkeit in dem Gesetzentwurf getroffen.

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Es handelt sich um ein Vertragsgesetz. Auch Vertragsgesetze können Bestimmungen enthalten, die eine nachhaltige Entwicklung berühren. Zudem unterliegen auch sie den Vorschriften zur Gesetzesfolgenabschätzung, also § 44 Abs. 1 GGO.

Ob eine Nachhaltigkeitsprüfung stattgefunden hat, kann nicht festgestellt werden, da Aussagen dazu fehlen. Da das Vorhaben keine unmittelbaren Nachhaltigkeitswirkungen im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie entfaltet, kann auf eine Prüfbitte verzichtet werden.

Eine Prüfbitte ist nicht erforderlich.“

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat den Gesetzentwurf in seiner 106. Sitzung am 29. März 2017 beraten. Er empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/11558.

Berlin, den 29. März 2017

**Herbert Behrens**

Berichterstatter